



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Datenschutzbeauftragter
Europäisches Zentrum für die Prävention
und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)
Granits väg 8
171 65 Solna
Schweden

Brüssel, den 17. Januar 2018
WW/OL/sn/ D(2018)0109 C 2017-1077
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Zutritts zu Räumlichkeiten beim ECDC
(EDSB Fall 2017-1077)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 30. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) des „Zutritts zu Räumlichkeiten“.²

Nach Prüfung der Meldung und der beigefügten Unterlagen ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass der „Zutritt zu Räumlichkeiten“ nicht vorabkontrollpflichtig ist. Dessen ungeachtet möchten wir einige Anmerkungen und Empfehlungen zu den gemeldeten Verarbeitungsvorgängen formulieren.

1. Notwendigkeit der Vorabkontrolle

Gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegen Verarbeitungen, die „besondere Risiken (...) beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB. In Absatz 2 dieses Artikels sind Verarbeitungen aufgeführt, bei denen dies der Fall sein kann.

Das ECDC meldete den „Zutritt zu Räumlichkeiten“ zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a, in dem „Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“ als solche Risiken beinhaltende Verarbeitungen aufgeführt werden.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Der Ausdruck „Sicherungsmaßnahmen“ (engl. *security measures*) in diesem Artikel bezieht sich nicht auf das Management des Zutritts zu Räumlichkeiten oder auf Informationssicherheit. Der EDSB deutet dies vielmehr als Hinweis auf Maßnahmen, die gegen natürliche Personen im Rahmen eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens erlassen werden.³

Es ist wohl auch kein weiteres Kriterium erfüllt, das eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 erforderlich machen würde. Daher ist der „Zutritt zu Räumlichkeiten“ **nicht vorabkontrollpflichtig**.

Unabhängig davon möchte der EDSB einige Empfehlungen aussprechen, um sicherzustellen, dass der „Zugang zu Räumlichkeiten“ der Verordnung Genüge tut. Die nachstehende rechtliche Prüfung deckt nicht alle Aspekte der Verordnung ab, sondern nur diejenigen, bezüglich derer Verbesserungen erforderlich sind oder die aus sonstigen Gründen Anlass zu Kommentaren geben.

2. Sachverhalt und Analyse

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass das ECDC personenbezogene Daten von Besuchern fünf Jahre nach dem Besuch speichert; bei langfristigen Genehmigungen speichert das ECDC die Daten fünf Jahre nach dem Ende der Tätigkeit der Person für das ECDC. Der Meldung waren keine weiteren Unterlagen beigelegt, aus denen Sicherheitsbedürfnisse des ECDC hervorgehen, die einen solchen Zeitraum rechtfertigen.

Es ist zwar in erster Linie Sache des ECDC, eine Aufbewahrungsfrist festzulegen, die mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e in Einklang steht (den man im Übrigen umschreiben könnte mit „so lange wie nötig, so kurz wie möglich“), doch dürfte die derzeitige Aufbewahrungsfrist überzogen sein.

Zum Vergleich sei hier erwähnt, dass die Europäische Kommission die Identifizierungsdaten sechs Monate lang nach dem Besuch bzw. dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises aufbewahrt.⁴ Ein ähnlicher Zeitraum dürfte auch für das ECDC annehmbar sein. Damit der EDSB längere Aufbewahrungsfristen akzeptiert, müssen Organe und Einrichtungen der EU ihre besonderen Bedürfnisse und Verpflichtungen belegen, beispielsweise im Hinblick auf nukleare Sicherheit.⁵

Der EDSB **empfiehlt**, die Aufbewahrungsfrist auf einen angemessenen Zeitraum zu kürzen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen“.

³ Vgl. ferner die französische und die deutsche Sprachfassung, in denen von „mesures de sûreté“ (anstelle von „mesures de sécurité“) bzw. „Sicherungsmaßnahmen“ (anstelle von „Sicherheitsmaßnahmen“) die Rede ist.

⁴ Europäische Kommission, Allgemeine physische Zugangskontrolle (<http://ec.europa.eu/dpo-register/details.htm?id=44001> – letzte Aktualisierung 30. März 2017); OLAF hat einige spezifische Vorschriften (<https://ec.europa.eu/dpo-register-olaf/details.htm?id=966> – letzte Aktualisierung 26. Mai 2016).

⁵ Siehe ferner https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15_acs_jrc_en.pdf als Beispiel für solche spezifischen Verpflichtungen. Für weitere Präzedenzfälle siehe https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions-non-prior-check/access-control-premises-eda_de und https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions-prior-check/control-system-iris-scan-european-central_en. Für eine neuere Meldung einer EU-Agentur mit erhöhtem Sicherheitsbedarf und kurzer Aufbewahrungsfrist siehe https://edps.europa.eu/sites/edp/files/register/notification_file/1440-2017-2045_-_notification.pdf.

Nach den vorliegenden Informationen macht das ECDC eine „Kopie der relevanten Seiten des [Personal-]Dokuments“ (Seite 6 internes Verfahren, für gelegentliche Besucher) und eine „Kopie des Personalausweises/Reisepasses des externen Arbeitnehmers“ (Seite 15 internes Verfahren, für den Zutritt durch externe Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit). Das ECDC erhebt ferner Informationen dazu, seit wann eine Person an ihrem Wohnort in Schweden oder in einem anderen EU-Land gemeldet ist (Seite 15 internes Verfahren).

Der EDSB ist zwar damit einverstanden, dass Daten wie Name, Geburtsdatum, Heimatadresse, Staatsangehörigkeit und Nummer des Personaldokuments erfasst werden, doch sollten Organe und Einrichtungen der EU keine ganzen Dokumente kopieren, da auf diese Weise auch irrelevante personenbezogene Daten erhoben werden können. Zum Vergleich: Einige Organe und Einrichtungen der EU setzen bereits Scanner ein (oder planen deren Einsatz), die automatisch nur die relevanten Daten aus Personaldokumenten extrahieren. Andere erfassen lediglich die relevanten Daten, ohne das ganze Dokument zu kopieren. Es erschließt sich auch nicht, weshalb das ECDC erfasst, seit wann eine Person an ihrem Wohnort gemeldet ist.

Der EDSB **empfiehlt** dem ECDC, noch einmal zu überdenken, welche Daten es tatsächlich benötigt, und das Kopieren von Ausweisdokumenten von Besuchern bzw. externen Arbeitnehmern einzustellen und stattdessen nur die relevanten Daten zu erfassen, z. B. auf einer Besucherliste.

Artikel 22 der Verordnung verpflichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen, „technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken angemessen ist“.

[...] ⁶.

[...]

3. Schlussfolgerung

Auch wenn der „Zutritt zu Räumlichkeiten“ keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung zu unterziehen ist, werfen doch die Aufbewahrungsfristen, wie oben dargestellt, gewisse Probleme bei der Einhaltung der Verordnung auf. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom ECDC die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], Leiter der Sektion Corporate Services, ECDC

⁶ Zu ISRM (Risikomanagement für Informationssicherheit) im Allgemeinen siehe: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/security-measures-personal-data-processing_en.